

SATZUNG

des

**Bundesverbandes Freiberuflicher
Forstsachverständiger e. V.**

(B v F F)

eingetragen im Vereinsregister Amtsgericht Augsburg VR 519

Geschäftsführung: Gerhard Schmutz * Arzbacher Str. 7 * 83646 Bad Tölz * Tel. (08041) 79 59 34 2

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr 3
§ 2	Verbandszweck 3
§ 3	Mitgliedschaft 3
§ 4	Pflichten der Mitglieder, Kollegialität 4
§ 5	Verlust der Mitgliedschaft 4
§ 6	Verbandsorgane 5
§ 7	Gesamtvorstand 6
§ 8	Geschäftsführung 7
§ 9	Schatzmeister, Haushalt, Rechnungsprüfung 8
§10	Ehrengericht, Ehrenordnung, Strafen 8
§11	Mitgliederversammlung 10
§12	Mitgliedsbeitrag 12
§13	Ehrenmitglieder 12
§14	Förderer des Verbandes 13
§15	Außerordentliche Mitglieder 13
§16	Auflösung des Verbandes 13
§17	Ermächtigung 14
§18	Inkrafttreten 14

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verband führt den Namen "Bundesverband Freiberuflicher Forstsachverständiger e. V.", abgekürzt "BvFF".
- (2) Der BvFF hat seinen Sitz in Augsburg.
- (3) Er ist eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Augsburg.
- (4) Das Geschäfts- und Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Verbandszweck

- (1) Zweck des Verbandes ist die organisatorische Zusammenfassung aller freiberuflich tätigen Forstsachverständigen, die den Voraussetzungen des § 3 entsprechen, zu einem Berufsstand.
- (2) Der BvFF soll zur Sicherung der sozialen Grundlagen und Belange, zur Ordnung der Mitglieder untereinander, sowie zur Vertretung gemeinsamer Interessen nach außen und zur beruflichen Fortbildung seiner Mitglieder beitragen.
- (3) Sein Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
- (4) Der BvFF ist politisch und konfessionell unabhängig.

§ 3

Mitgliedschaft, Sozietäten

- (1) Die Aufnahme in den BvFF erfolgt auf schriftlichen Antrag. Diesem kann der Gesamtvorstand nur stattgeben, wenn die Aufnahmebedingungen erfüllt sind.
- (2) Der (Die) Aufzunehmende muss mindestens den erfolgreichen Abschluss eines Diplom-, Bachelor- oder Masterstudiengangs einer Hoch- oder

Fachhochschule auf dem Gebiet der Forstwissenschaft/Forstwirtschaft oder verwandter Fachgebiete nachweisen.

- (3) Der (Die) Aufzunehmende muß als Freiberufliche(r) Forstsachverständige(r) tätig sein.
- (4) Über den Aufnahmeantrag und über begründete Ausnahmen entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit.
- (5) Gegen die Ablehnung eines Antrages oder die Aufnahme eines Mitgliedes kann die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden.
- (6) Bürogemeinschaften, Sozietäten sowie sonstige firmenrechtliche Zusammenschlüsse können nicht Mitglied im BvFF werden.
Unter einer Forstsachverständigen-Sozietät ist die umfassende gemeinsame Ausübung der Sachverständigentätigkeit für gemeinsame Rechnung und auf gemeinschaftliches Risiko zu verstehen.
Die Einzelaufnahme eines oder mehrerer in einer Bürogemeinschaft, Sozietät oder in einem sonstigen firmenrechtlichen Verbund zusammengeschlossenen Sachverständigen bleibt hiervon unberührt, sofern die Voraussetzungen nach § 3 (2) und (3) vorliegen.

§ 4

Pflichten der Mitglieder, Kollegialität

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nicht berufs-, verbandsschädigend oder unkollegial zu verhalten, die Satzung des BvFF gewissenhaft zu beachten und den Mitgliedsbeitrag (§ 12) zu entrichten.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem BvFF die zur Durchführung der Verbandsaufgaben sachdienlichen Auskünfte wahrheitsgemäß und termingerecht zu erteilen.
- (3) Bei mündlichen und schriftlichen Stellungnahmen über berufliche Leistungen eines Kollegen ist äußerste Objektivität zu wahren.
- (4) Jedes Mitglied unterwirft sich der Ehrenordnung und dem Ehrengerichtsverfahren. Es erkennt die Entscheidungen dieser Organe an.
- (5) Das Nähere regelt eine Ehrenordnung.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Auflösung des Verbandes
 - b) Austritt
 - c) zeitlich begrenzten oder dauernden Ausschluß
 - d) völlige Aufgabe der freiberuflichen Tätigkeit
 - e) Tod

- (2) Die Bedingungen zur Auflösung des Verbandes sind unter § 16 dieser Satzung näher genannt.

- (3) Der Austritt ist jedem Mitglied durch schriftliche Erklärung zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
Die Austrittserklärung ist nur wirksam, wenn sie durch eingeschriebenen Brief bis zum 30.11. des Kalenderjahres beim Präsidenten oder Geschäftsführer eingegangen ist.

- (4) Der zeitlich begrenzte oder dauernde Ausschluß aus dem BvFF erfolgt durch den Gesamtvorstand und ist nur aus wichtigem Grunde möglich. Wichtige Gründe sind insbesondere:
 - a) Zuwiderhandlungen gegen die Ziele des Verbandes und Verstöße gegen die Mitgliederpflichten (§ 4 der Satzung);
 - b) Urteil des Ehrengerichts auf Ausschluß;

Der Ausschluß ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein bekanntzugeben. Der Ausschluß ist zu begründen.

- (5) Gegen seinen Ausschluß kann der Betroffene Einspruch zur nächsten Mitgliederversammlung einlegen. Dieser Einspruch ist innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe (Postzustellung) des Ausschlusses durch eingeschriebenen Brief beim Präsidenten einzulegen.
Der Eingang des form- und fristgerechten Einspruchs hat aufschiebende Wirkung, etwaige Funktionen im BvFF gehen bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung verloren.

Der zeitlich begrenzte oder dauernde Ausschluß aus dem BvFF kann durch die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit aufgehoben werden.

§ 6 Verbandsorgane

- (1) Organe des Verbandes sind:
 - a) der Präsident
 - b) der Vizepräsident
 - c) der Gesamtvorstand
 - d) das Ehrengericht
 - e) die Mitgliederversammlung

- (2) Der BvFF kann für abzudeckende regionale Teilbereiche Landes- oder Ländergruppen bilden.

§ 7 Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - a) dem Präsidenten
 - b) dem Vizepräsidenten
 - c) dem Geschäftsführer
 - d) dem Schatzmeister
 - e) den 1. Vorsitzenden bestehender Landesgruppen
 - f) den 2. Vorsitzenden bestehender Landesgruppen

- (2) Der Gesamtvorstand kann weitere Mitglieder zur Beratung und Mitarbeit heranziehen. Sie können an den Vorstandssitzungen teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.

- (3) Der Gesamtvorstand leitet den Bundesverband. Er ist u. a. zuständig für:
 - a) die Entscheidung über Aufnahmeanträge
 - b) den Ausschluß eines Mitglieds
 - c) den Erlaß und die Stundung von Mitgliedsbeiträgen
 - d) die Wahl von Delegierten oder Vertretern in andere Gremien
 - e) die von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben
 - f) grundsätzliche oder richtungsweisende Entscheidungen für die weitere Arbeit des BvFF, sofern dies aus zeitlichen Gründen nicht von der Mitgliederversammlung beschlossen werden kann [§ 11 (11 e)]

- (4) Der Gesamtvorstand ist beschlußfähig, wenn die Hälfte seiner gewählten Mitglieder anwesend ist. Eine Stimmübertragung ist nicht zulässig. Mit

Ausnahme der im folgenden Absatz (5) genannten Bestimmungen hat ein Vorstandsmitglied nur eine Stimme.

- (5) Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Präsidenten ausschlaggebend, bei dessen Abwesenheit die des Vizepräsidenten und danach die Stimme des Vertreters der mitgliederstärksten Landesgruppe. Die schriftliche Abstimmung ist zulässig.
- (6) Die Beschlüsse des Gesamtvorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Gesamtvorstand nach Form und Inhalt zu genehmigen und vom Protokollführer sowie vom Tagungsvorsitzenden zu unterzeichnen.
- (7) Die Gesamtvorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder auf Beschluß des Gesamtvorstandes einberufen. Der Gesamtvorstand kann auch schriftlich abstimmen.
Gesamtvorstandssitzungen sollten jährlich mindestens 4-mal stattfinden.
- (8) Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre bzw. bis zur Mitgliederversammlung in diesem Jahr gewählt. Aus wichtigem Grund kann die Mitgliederversammlung die Bestellung eines Vorstandsmitglieds widerrufen (BGB).
- (9) Die 1. und 2. Vorsitzenden bestehender Landes- oder Ländergruppen können auf einer eigenen Landes- oder Ländergruppenversammlung, die in einem angemessenen kurzen Zeitraum vor der regulären Wahl-Mitgliederversammlung stattfindet, mit einfacher Mehrheit bestimmt werden. Das Verfahren muß schriftlich im Beisein eines oder mehrerer landesgruppenfremder Vertreter des Gesamtvorstandes stattfinden.
Mit der Bestätigung der Wahl durch die Mitgliederversammlung erfolgt die Einsetzung in die Funktion des 1. und 2. Vorsitzenden. Die Bestätigung kann nur aus wichtigem Grund verweigert werden.
Die Wahlunterlagen sind mindestens bis zur nächsten Mitgliederversammlung sicher durch den Geschäftsführer zu verwahren.
- (10) Der BvFF wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten und Vizepräsidenten vertreten. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, daß der Vizepräsident auf Weisung des Präsidenten oder durch Beschluß des Gesamtvorstandes den BvFF nach außen vertritt.

- (11) Die Vorstandsmitglieder sind an die Beschlüsse des Gesamtvorstandes und der Mitgliederversammlung gebunden.
- (12) Die Bestellung der Vorstandsmitglieder endet durch Ablauf der Amtszeit, durch Tod, Austritt oder Ausschluß aus dem Verband, durch Amtsniederlegung oder durch Abberufung durch die Mitgliederversammlung.
- (13) Der Gesamtvorstand hat das Recht, an Versammlungen der Landesgruppen teilzunehmen.
Dazu ist rechtzeitig, spätestens mit dem Versand der Einladungen an die Mitglieder der jeweiligen Landesgruppe, unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
Ein Stimmrecht steht den landesgruppenfremden Vorstandsmitgliedern nicht zu.

§ 8

Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung erfolgt vom Wohnsitz des Geschäftsführers aus.
- (2) Der Gesamtvorstand kann eine Geschäftsordnung beschließen.
- (3) Endet die Bestellung, so hat das Gesamtvorstandsmitglied sämtliche in Zusammenhang mit dem BvFF stehende Unterlagen (Schriftverkehr, Ausstattung usw.) innerhalb von 14 Tagen an den Amtsnachfolger, den Präsidenten oder den Geschäftsführer zu übergeben.

§ 9

Schatzmeister, Haushalt, Rechnungsprüfung

- (1) Der Schatzmeister ist zur ordnungsgemäßen, prüfungsfähigen und sparsamen Haushaltsführung verpflichtet. Der Mitgliederversammlung hat er Rechenschaft zu geben.
- (2) Er erstellt in Abstimmung mit den übrigen stimmberechtigten Gesamtvorstandsmitgliedern einen Haushaltsplan. Der Haushaltsplan gilt für das Geschäftsjahr.

- (3) Der Haushaltsplan wird auf Beschluß des Gesamtvorstands genehmigt und vorläufig in Kraft gesetzt. Die Mitgliederversammlung beschließt den Haushaltsplan endgültig.
- (4) Nach Ablauf des Geschäftsjahres prüfen die bestellten Kassenprüfer spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres die Kassenbücher. Über die Prüfung ist eine Niederschrift durch die Kassenprüfer zu fertigen. Die Niederschrift ist von beiden Kassenprüfern zu unterzeichnen und dem Schatzmeister sowie dem Präsidenten zuzuleiten.
- (5) Einnahmen und Ausgaben sind zusammengefaßt und übersichtlich der der Kassenprüfung folgenden Mitgliederversammlung schriftlich bekanntzugeben und ggf. zu erläutern. Den Unterlagen ist die Niederschrift über die Kassenprüfung beizufügen.
- (6) Ein Drittel des jeweiligen Mitgliedsbeitrages bestehender Landesgruppen wird diesen zur Verfügung gestellt. Vor der Landesgruppenversammlung ist Rechenschaft über die Verwendung dieser Gelder abzulegen. Die Absätze (1), (4) und (5) gelten sinngemäß.

§ 10

Ehrengericht, Ehrenordnung, Strafen

- (1) Der Gesamtvorstand schlägt der Mitgliederversammlung eine Ehrenordnung zur Beschlußfassung vor. In der Ehrenordnung sind die Grundsätze der Ordnung der Mitglieder untereinander umrissen sowie die Grundregeln einer Ehrengerichtsverfassung festgelegt.
- (2) Das Ehrengericht ist auf der Grundlage der Ehrenordnung zuständig für die verbandsinterne Schlichtung von Streitigkeiten unter seinen Mitgliedern. Das Ehrengericht befindet über Verstöße gegen die Satzung und die Ehrenordnung. Es behandelt Beschwerden Verbandsfremder gegen Mitglieder des BvFF.
- (3) Für die Verfahren vor dem Ehrengericht gelten die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung. Über die Zulassung von Rechtsbeiständen zu mündlichen Verhandlungen entscheidet das Ehrengericht.
- (4) Das Ehrengericht besteht aus drei Mitgliedern. Ein Mitglied des Ehrengerichts muß stimmberechtigtes Mitglied des Gesamtvorstandes sein.

- (8) Die betreibende Partei ist verpflichtet, vor Beginn der Arbeit des Ehrengerichtes Kostenvorschuß zu leisten. Die Höhe des Kostenvorschusses wird durch das Ehrengericht bestimmt. Das Ehrengericht entscheidet endgültig über die Verteilung der Kosten des Ehrengerichtsverfahrens.

§ 11

Mitgliederversammlung

- (1) Alljährlich findet eine Mitgliederversammlung statt. Die Wahlperioden sind dabei weitmöglichst zu beachten [§ 7 (8)].
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder auf Beschluß des Gesamtvorstandes einberufen.
Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder dies schriftlich beantragen.
- (3) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung hat schriftlich unter Angabe der Tagungsordnung und unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen zu erfolgen (Auslaufen der Einladung).
- (4) Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung, soweit diese Satzung und das BGB keine anderen Mehrheiten vorschreibt.
Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Auf Verlangen von der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist die Abstimmung geheim durchzuführen.

- (5) Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten (einschließlich Stimmübertragungen).
- (6) Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung.
Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, kann offen abgestimmt werden, wenn dies die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt.
- (7) Mitglieder, die am persönlichen Erscheinen verhindert sind, können ein anderes stimmberechtigtes Mitglied mit der Wahrung ihres Stimmrechts beauftragen. Die Stimmübertragung hat schriftlich zu erfolgen.
Zulässig ist nur die Übertragung von 2 Stimmen auf ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied.

-
- (8) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig bei Anwesenheit von 10 Mitgliedern mit mindestens 15 Stimmen.
- (9) Die Mitgliederversammlung bildet und bestätigt Landesgruppen.

Ein größere Anzahl von Mitgliedern in einem Bundesland soll zu Landesgruppen zusammengefaßt werden. Es können auch mehrere Länder zu einer Ländergruppe zusammengefaßt werden. Landesgruppen oder Ländergruppen sollen aus mindestens 5 stimmberechtigten Mitgliedern bestehen. Begründete Ausnahmen sind zulässig.

Die Mitglieder der jeweiligen Landes oder Ländergruppen wählen für drei Jahre auf der Mitgliederversammlung oder nach § 7 (9) ihren 1. und 2. Vorsitzenden.

- (10) Die Mitgliederversammlung wählt alle drei Jahre
- a) den Präsidenten
 - b) den Vizepräsidenten
 - c) den Geschäftsführer
 - d) den Schatzmeister
 - e) den Vorsitzenden und die Beisitzer des Ehrengerichts sowie den 1. und 2. Stellvertreter
 - f) 2 Kassenprüfer

Bei geheimer Wahl sind die Stimmzettel 30 Monate lang durch den Geschäftsführer zu verwahren.

- (11) Die Mitgliederversammlung ist weiter zuständig für:
- a) die Entgegennahme der Jahresberichte, des Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüfer
 - b) die Erteilung der Entlastungen
 - c) die Bestätigung des Haushaltsplanes
 - d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge für das kommende Geschäftsjahr
 - e) die Besprechung und Beschlußfassung über wesentliche Berufsfragen
 - f) die Entscheidung über Anträge zur Mitgliederversammlung, die mindestens zwei Wochen vorher beim Präsidenten oder Geschäftsführer schriftlich einzureichen sind. Dringlichkeitsanträge sind bei der Mitgliederversammlung zulässig.
 - g) die Satzungsänderungen

- h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - i) den Beschluß zur Auflösung des Verbandes
- (12) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung wird vom Geschäftsführer oder einem anderen BvFF-Mitglied ein Protokoll gefertigt und unterschrieben. Das Protokoll ist dem Gesamtvorstand spätestens zu der auf die Mitgliederversammlung folgenden Sitzung vorzulegen. Es ist vom Gesamtvorstand nach Form und Inhalt zu genehmigen sowie vom Leiter der genehmigenden Gesamtvorstandssitzung zu unterschreiben. Danach ist das Protokoll den Mitgliedern innerhalb von vier Wochen zuzuleiten.
- (13) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten und danach von einem anderen Gesamtvorstandsmitglied eröffnet, geleitet und geschlossen.

§ 12 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, einen Jahresbeitrag und eine Aufnahmegebühr zu leisten. Der Gesamtvorstand kann in begründeten Ausnahmefällen den Jahresbeitrag ermäßigen.
Die Mitgliederversammlung kann einmalige Sonderzahlungen (Umlagen) beschließen.
Der Jahresbeitrag ist eine Bringschuld.
- (2) Die Höhe des jährlich zu leistenden Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (3) Gesamtvorstandsmitglieder sind von der Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.
- (4) Das Nähere wird in einer Beitragsordnung geregelt.

§ 13 Ehrenmitglieder

- (1) Mitglieder, die sich in außerordentlicher Weise um den Verband verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Die Ehrung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (3) Eine Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags besteht für Ehrenmitglieder nicht.

§ 14 Förderer des Verbandes

- (1) Natürliche und juristische Personen, welche die Tätigkeit des Verbandes durch Zuwendungen fördern, ohne die Mitgliedschaft erwerben zu wollen oder zu können, werden auf Wunsch als "Förderer des BvFF" geführt.
- (2) Förderer des BvFF sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

§ 15 Außerordentliche Mitglieder

- (1) Mitglieder, die Ihre freiberufliche Tätigkeit weitgehend aufgegeben haben oder im Ruhestand leben, werden auf ihren Antrag hin als außerordentliche Mitglieder geführt.
- (2) Außerordentliche Mitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt, besitzen jedoch kein Stimmrecht.
- (4) Außerordentliche Mitglieder erhalten mindestens einmal im Jahr eine zusammenfassende Darstellung über die geleistete Verbandsarbeit (z. B. Jahresberichte der Vorsitzenden). Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt gemeinsam mit den ordentlichen Mitgliedern.

Zu weiteren Leistungen ist der Verband nicht verpflichtet. Insbesondere erhalten außerordentliche Mitglieder kein Informationsmaterial; sie werden nicht in den für mögliche Kunden erstellten Mitgliederverzeichnissen aufgeführt.

§ 16

Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist nur beschlußfähig, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Auflösungsbeschluß bedarf einer Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (3) Der Verband gilt als aufgelöst, wenn er aus weniger als 5 Mitgliedern besteht.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes fällt das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sachanteile übersteigt, an die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e. V., mit der Auflage, das erhaltene Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 17

Ermächtigung

Der Gesamtvorstand ist berechtigt, an der Satzung redaktionelle Änderungen, die auf Verlangen des Registergerichts erfolgen müssen, zu beschließen. Notwendig werdende Änderungen werden den Mitgliedern umgehend mitgeteilt.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.